

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke  
Frau Carolin Held  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 1276/25 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Ermittlung Grundstückspreise Drucksache 0260/25; öffentlich

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

Ihrer Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst erlaube ich mir grundsätzliche Hinweise. Der in Rede stehende Tausch dient der Umsetzung des Schulsanierungsprogramms. Ohne den Erwerb des momentan als Parkplatz genutzten Grundstücks ist der Bau der dringend benötigten und im Schulnetzplan vorgesehenen Schulsporthalle nicht möglich.

Ihren im Vorwort der Anfrage geäußerten Sachverhalt kann ich leider nicht folgen. Denn im Rahmen der Ermittlung von Verkehrswerten kommt es insbesondere auf die zulässige Nutzbarkeit (also welche Vorhaben sind nach Bau-gesetzbuch genehmigungsfähig?) an und nicht auf die tatsächliche Nutzung.

### 1. Auf welchem Gutachten basiert die im Eingangstext zitierte Aussage der Verwaltung zu den Grundstückspreisen in Ilversgehofen?

Die Aussage basiert auf einem Verkehrswertgutachten, das von einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt wurde.

### 2. Wer hat wann in welchem Auftrag das nachgefragte Gutachten erarbeitet?

Das Gutachten wurde von einer ortsansässige öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Auftrag des Fachamtes erarbeitet. Wertermittlungstichtag ist der 6. September 2024.

### 3. Welches haushaltsrechtliche Ermessen besteht für die Stadt bei derartigen Grundstücksverkehrsvorgängen?

Gemäß den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen in § 53 ThürKO hat die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich und sparsam zu erfolgen – so auch Ankäufe.

Seite 1 von 2

Das Gutachten ist fachlich überprüft worden und einwandfrei. Auch dem Vertragspartner ist das Gutachten notwendiger- und konsequenterweise bekannt. Da die Einigung auf die gutachterlich ermittelten Werte erfolgte, bedarf es in der konkreten Sache keines haushaltsrechtlichen Ermessens.

Überdies erfolgte die notwendige kommunalrechtliche Beteiligung der zuständigen Gremien.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn